

§ 7 NÖ FG 2015 Brandgefährliche Tätigkeiten

NÖ FG 2015 - NÖ Feuerwehrgesetz 2015

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 11.07.2025

Jeder, der brandgefährliche Tätigkeiten verrichtet, hat geeignete Löschmittel bereitzustellen sowie darauf zu achten, dass keine weitere Brandgefahr entsteht. Erforderlichenfalls sind diese Tätigkeiten durch geeignete Personen überwachen zu lassen.

In Kraft seit 01.01.2016 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at